

Entwurf (Diskussionsstand vom 23.10..2006) ergänzt und verändert nach Gesprächen mit dem Amt für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit der Stadt Heidelberg am 19.10.2006 und der öffentlichen Vorstellung am 23.10.2006)

Entwurf

einer Satzung über die Errichtung eines Behindertenbeirates in Heidelberg

Aufgrund ... der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ... hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Heidelberg will durch die Bildung eines Behindertenbeirates das gleichberechtigte Zusammenleben zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen fördern, die Möglichkeiten der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben verbessern und sie stärker am kommunalpolitischen Geschehen beteiligen. Durch die formale Beteiligung von Menschen mit Behinderungen soll auch sichergestellt werden, dass ihre Interessen in allen sie betreffenden kommunalpolitischen Themen angemessen berücksichtigt werden. Ergänzend zum Behindertenbeirat soll zu einem späteren Zeitpunkt eine Behindertenbeauftragte bzw. ein Behindertenbeauftragter berufen werden.

§ 1 Einrichtung eines Behindertenbeirats, Aufgabenstellung

(1) Der Behindertenbeirat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie gegenüber der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister. Er hat die Aufgabe, den Gemeinderat der Stadt Heidelberg in Fragen, die die Menschen mit Behinderungen in Heidelberg betreffen, zu beraten. Mitglieder des Behindertenbeirats sind in den gemeinderätlichen Ausschüssen, denen sie angehören, in Fragen, die die Menschen mit Behinderungen in Heidelberg betreffen, zu hören.

(2) Insbesondere kommen als solche Fragen in Betracht:

- a) Integration von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen, Kommunikation)
- b) Behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Verkehrs.
- c) Fragen sozialer Leistungen für Menschen mit Behinderungen.
- d) Angelegenheiten der Sozialplanung für Hilfen für Menschen mit Behinderungen (stationäre Einrichtungen und ambulante Hilfen).

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Behindertenbeirat Arbeitsgruppen bilden.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Der Behindertenbeirat soll aus 14 stimmberechtigten und 14 beratenden Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Behindertenbeirat kann darüber hinaus weitere sachkundige Menschen mit Behinderungen als beratende Mitglieder befristet oder unbefristet berufen.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a. 12 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Behinderungen,
 - b. die Behindertetenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte der Stadt Heidelberg, sobald diese/r berufen ist,

Entwurf (Diskussionsstand vom 23.10..2006) ergänzt und verändert nach Gesprächen mit dem Amt für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit der Stadt Heidelberg am 19.10.2006 und der öffentlichen Vorstellung am 23.10.2006)

Entwurf

einer Satzung über die Errichtung eines Behindertenbeirates in Heidelberg

- c. die Sozialdezernentin bzw. der Sozialdezernent der Stadt Heidelberg.
- (4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:
- a. 6 Vertreterinnen bzw. Vertreter des Gemeinderates.
 - b. Die Leiterin bzw. der Leiter des Amtes für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit der Stadt Heidelberg oder eine beauftragte Vertreterin bzw. ein Vertreter
 - c. Die Leiterin bzw. der Leiter des Bereichs Sozialplanung im Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit der Stadt Heidelberg oder eine beauftragte Vertreterin bzw. ein Vertreter.
 - d. 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Träger von Leistungserbringern der stationären bzw. ambulanten Hilfen für Menschen mit Behinderungen.
 - e. 1 Vertreterin bzw. Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege Heidelberg.

§ 3 Grundsätze der Berufung

- (1) Die 12 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Behinderungen und jeweils ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin werden auf Vorschlag der Behindertenorganisationen von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister berufen.
- (2) Die Vertreterinnen bez. Vertreter gemäß § 2 Absatz 4 d werden durch die Leistungserbringer und die Vertreterin bez. der Vertreter gemäß § 2 Absatz 4 e durch die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Heidelberg benannt.
- (3) Die gemeinderätlichen Mitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt.
- (4) Alle Mitglieder werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates in den Behindertenbeirat berufen.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus (§ 6 Absatz 3), wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen. Es gelten die in Absatz 1 bis 4 genannten Grundsätze.

§ 4 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder gemäß § 2 Absatz 3a sollen in Heidelberg wohnen sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 2 Absatz 3a müssen Menschen mit Behinderungen sein, die von einer Behinderung im Sinne des § 4 Absatz 3 betroffen sind. Mitglieder können auch die gesetzlichen Vertreter von Personen, die diese Voraussetzung erfüllen, sein.
- (3) Als Behinderung gilt eine mehr als 6 Monate andauernde Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht, der von dem für das jeweilige Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Entwurf (Diskussionsstand vom 23.10..2006) ergänzt und verändert nach Gesprächen mit dem Amt für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit der Stadt Heidelberg am 19.10.2006 und der öffentlichen Vorstellung am 23.10.2006)

Entwurf

einer Satzung über die Errichtung eines Behindertenbeirates in Heidelberg

§ 5 Vorsitzende/r

- (1) Der Behindertenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bez. dessen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende bez. der Vorsitzende ist Ansprechpartnerin bez. Ansprechpartner für die Stadtverwaltung und den Gemeinderat und tätigt die Geschäfte des Behindertenbeirates.

§ 6 Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden innerhalb von 6 Monaten nach jeder Neuwahl des Gemeinderats, berufen. Die Amtsdauer entspricht der des Gemeinderates.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Behindertenbeirates und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten Behindertenbeirates.
- (3) Ein Mitglied des Behindertenbeirates kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. bei Krankheit oder Wegzug oder Ausscheiden aus der entsendenden Behindertenorganisation vor. Zieht ein Mitglied des Behindertenbeirates von Heidelberg weg oder kommt seinen Pflichten über einen längeren Zeitraum nicht nach, ohne sein Ausscheiden zu verlangen, entscheidet der Behindertenbeirat über sein Ausscheiden aus dem Gremium.

§ 7 Sitzungen, Einberufung, Entscheidungen

- (1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über die Termine und legt die Tagesordnung fest.
- (3) Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung des Behindertenbeirates.
- (5) Die Sitzungen des Behindertenbeirates finden öffentlich statt. Nichtöffentlich darf nur getagt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. In diesem Fall muss nichtöffentlich getagt werden und die Behindertenbeiräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die Entscheidungen des Behindertenbeirates sollen nach Möglichkeit im Konsens getroffen werden. Ist dies nicht möglich, können Entscheidungen nicht gegen die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden.
- (7) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Entwurf (Diskussionsstand vom 23.10..2006) ergänzt und verändert nach Gesprächen mit dem Amt für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit der Stadt Heidelberg am 19.10.2006 und der öffentlichen Vorstellung am 23.10.2006)

Entwurf

einer Satzung über die Errichtung eines Behindertenbeirates in Heidelberg

§ 8 Stellung und Funktion im Gemeinderat und in den gemeinderätlichen Ausschüssen

- (1) Der Behindertenbeirat kann in die Sitzungen des Gemeinderates eine/n Vertreter/in entsenden; in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, hat er/sie dort ein Rederecht.
- (2) Der Gemeinderat kann Mitglieder des Behindertenbeirates widerruflich als beratende Mitglieder in gemeinderätliche Ausschüsse berufen. Der Behindertenbeirat kann hierzu bestimmte Personen aus seinen Reihen vorschlagen. Je Ausschuss wird nur ein/e Vertreter/in als beratendes Mitglied berufen.
- (3) Der Gemeinderat kann vom Behindertenbeirat vorgeschlagene Vertreterinnen bzw. Vertreter bei entsprechender Sachkunde als ständige Mitglieder (sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner) in die gemeinderätlichen Ausschüsse berufen.
- (4) Der Gemeinderat beruft als sachkundigen Einwohner bzw. als sachkundige Einwohnerin je eine/n Vertreter/in des Behindertenbeirates als beratendes Mitglied in den Sozialausschuss, in den Jugendhilfeausschuss, in den Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss.

§ 9 Zusätzliche Gemeinderatssitzung

Um die Kommunikation zwischen Behindertenbeirat und Gemeinderat zu verstärken, kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung des Gemeinderates und des Behindertenbeirates einladen.

§ 10 Rechtsstellung der Behindertenbeiräte, Entschädigung, Budget

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates und die gem. § 8 in gemeinderätliche Ausschüsse berufenen beratenden Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung und des Ortsrechts über die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgerinnen und Bürger werden auf die Tätigkeit der Mitglieder des Behindertenbeirates angewandt.
- (2) Die Stadt Heidelberg stellt dem Behindertenbeirat die für die Arbeit notwendigen Mittel im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.